

25.11.82

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft
und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrats am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b) (§ 21 a EStG)

In dem nach Absatz 3 einzufügenden Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"(4) Bei einem Haus im Sinne des Absatzes 1, für das der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. September 1982 gestellt worden ist oder das aufgrund eines nach dem 30. September 1982 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden ist und das vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden ist, können die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Kalenderjahren über die Höhe des Grundbetrags hinaus bis zur Höhe von jeweils 10 000 Deutsche Mark von dem nach Absatz 3 Nr. 1 gekürzten Grundbetrag abgesetzt werden. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 im Falle der Anschaffung ist, daß der Steuerpflichtige das Haus innerhalb eines Jahres

nach der Fertigstellung angeschafft hat."

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht einen erweiterten Schuldzinsenabzug nur für die selbstgenutzten Häuser vor, für die der Bauantrag nach dem 30. September 1982 gestellt oder bei denen nach diesem Zeitpunkt mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

Nicht begünstigt sind die von Bauträgerunternehmen begonnenen Gebäude, die bis zum 30. September 1982 noch nicht verkauft werden konnten. Diese Regelung benachteiligt Interessenten, die nach dem Stichtag Wohneigentum zur Selbstnutzung an im Bau befindlichen Objekten erwerben wollen. Durch die daraus folgende schwere Verkäuflichkeit dieser Objekte wird zwangsläufig der Handlungsspielraum der Wohnungsbauunternehmen, die sich in Wahrnehmung ihrer konjunkturpolitischen Verantwortung dem Vorratsbau gewidmet haben, spürbar eingeschränkt und dadurch die erwünschte Neuinvestitionstätigkeit dieser Unternehmen gehemmt.

Der Antrag bezieht die Erwerbsfälle nach dem 30. September 1982 in die Neuregelung ein. Dadurch wird auf Kaufinteressenten ein Anreiz zum Erwerb von bereits im Bau befindlichen oder fertiggestellten Häusern oder Eigentumswohnungen ausgeübt, während sie ohne diese Regelung mit dem Erwerb noch so lange zuwarten würden, bis Objekte auf dem Markt angeboten werden, mit deren Bau nach dem 30. September 1982 begonnen wurde. Ein zügiger Verkauf der bestehenden Wohnungshalden versetzt die Wohnungsbauunternehmen in die Lage, neue Projekte zu beginnen und damit zu der dringend erforderlichen Belebung der Bautätigkeit beizutragen.